

Herausgeber: Duale Hochschule Baden-Württemberg · Präsidium Friedrichstraße 14, 70174 Stuttgart

Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Nr. 5/2011 (15.03.2011)

Verfahrensordnung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg für den Hochschulrat und den Akademischen Senat einer Studienakademie

(Verfahrensordnung Hochschulrat und Akademischer Senat)

Vom 15. März 2011

Auf Grund von § 2 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes zur Errichtung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg i.V.m. § 10 Abs. 8 und § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Gründungssenat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 23. Februar 2011 die nachfolgende Verfahrensordnung beschlossen. Der Aufsichtsrat hat dieser Verfahrensordnung in seiner Sitzung am 14. März 2011 zugestimmt (Az: 2.0.5.2).

Die in dieser Verfahrensordnung benutzten Bezeichnungen für die Mitglieder der Dualen Hochschule sowie für deren Ämter, Tätigkeiten und Funktionen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Frauen führen alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt das Verfahren im Hochschulrat und im Akademischen Senat einer Studienakademie der Dualen Hochschule Baden-Württemberg. Hochschulrat und Akademischer Senat werden im Folgenden als "Gremium" bezeichnet.
- (2) Von dieser Verfahrensordnung kann nur durch Satzung abgewichen werden.



§ 2 Einberufung

- (1) Der Vorsitzende beruft das Gremium schriftlich mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig die Tagesordnung mit. Die Einladung soll in der Regel 8 Tage vor dem Sitzungstermin erfolgen.
- (2) Das Gremium tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen.
- (3) Der Vorsitzende muss das Gremium unverzüglich einberufen, wenn dies ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabengebiet des Gremiums gehören. Die Sitzung muss spätestens 14 Tage nach dem Verlangen stattfinden.

§ 3 Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende öffnet, leitet und schließt die Sitzung.
- (2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Gremiums sind nach § 9 Abs. 5 LHG zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann ein Mitglied eines Gremiums vom Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum verwiesen werden; bei wiederholten Ordnungswidrigkeiten kann ein Mitglied mit der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder des Gremiums vorübergehend oder für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausgeschlossen werden (§ 9 Abs. 6 Satz 1 LHG).
- (4) Das Gremium kann Sachverständige zu einzelnen Beratungsgegenständen zuziehen.
- (5) Der Vorsitzende des Akademischen Senats kann Bedienstete des Verwaltungsbereichs zuziehen und ihnen den Vortrag zu einzelnen Tagesordnungspunkten übertragen.
- (6) Mitglieder kraft Amtes werden durch bestellte Stellvertreter vertreten; die Stellvertreter der Amtsmitglieder des Akademischen Senats werden vom Rektor, die Stellvertreter der Amtsmitglieder des Hochschulrats werden vom Rektor im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Hochschulrats bestellt.
- (7) Die Stellvertretung der Wahlmitglieder des Akademischen Senats richtet sich nach der Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg zur Durchführung der Wahlen zum Akademischen Senat an den Studienakademien in der jeweils geltenden Fassung, die Stellvertretung der Wahlmitglieder des Hochschulrats nach der Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg zur Durchführung der Wahlen zum Hochschulrat an den Studienakademien in der jeweils gültigen Fassung.



§ 4 Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Sie ist allen Mitgliedern zusammen mit der Einladung zuzustellen. Mit der Tagesordnung sind schriftliche Vorlagen und eventuell Beschlussvorschläge zu versenden.
- (2) Anträge zur Tagesordnung sollen bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung beim Vorsitzenden eingereicht werden. In begründeten Ausnahmefällen können Anträge noch bei Beginn der Sitzung gestellt werden. Über die endgültige Tagesordnung entscheidet das Gremium.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.
- (2) Die Beschlussfähigkeit kann auf Antrag eines Mitglieds jederzeit angezweifelt werden. Wird daraufhin festgestellt, dass keine Beschlussfähigkeit vorliegt, so kann der Vorsitzende die Sitzung fortsetzen; es können jedoch keine Beschlüsse gefasst werden. Die bis zur Feststellung der Beschlussunfähigkeit gefassten Beschlüsse gelten als ordnungsgemäß zu Stande gekommen, soweit sich nicht aus dem Abstimmungsergebnis etwas anderes ergibt.
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird das Gremium zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (4) In den Angelegenheiten des Hochschulrats nach § 27c Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und Nr. 4 LHG sowie des Akademischen Senats nach § 27d Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 4 LHG, deren Erledigung nicht bis zur nächsten Sitzung des jeweiligen Organs aufgeschoben werden kann, entscheidet der jeweilige Vorsitzende dieser Gremien an deren Stelle. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der jeweiligen Gremien unverzüglich mitzuteilen (§ 10 Grundordnung).

§ 6 Abstimmung

- (1) Das Gremium verhandelt und beschließt in Sitzungen.
- (2) Erfordert ein Tagesordnungspunkt eine Abstimmung, so findet sie im Anschluss an die Beratung dieses Punktes statt.
- (3) Liegen Änderungsanträge zur Abstimmung vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifel ist darüber abzustimmen, welcher der weitest gehende Antrag ist.



- (4) Der Vorsitzende kann verlangen, dass Gegenanträge oder Eventualanträge ihm schriftlich übergeben werden.
- (5) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Der Vorsitzende stimmt mit ab. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) In der Regel wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt, ist geheim mittels Stimmzettel abzustimmen. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung (§ 10 Abs. 4 Satz 3 LHG).

§ 7 Umlaufverfahren

- (1) Außerhalb von Sitzungen kann in besonders zu begründenden Fällen im schriftlichen oder elektronischen Verfahren oder in Kombination dieser Varianten (Umlaufverfahren) beschlossen werden. Das Umlaufverfahren wird durchgeführt, wenn nicht mehr als zwei Mitglieder dem Umlaufverfahren widersprechen.
- (2) Mit Übersendung der Beschlussunterlagen stellt der Vorsitzende den Beschlussgegenstand oder die Beschlussgegenstände zur Abstimmung. Die Umlauffrist beträgt mindestens zwei Wochen.
- (3) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder abstimmen. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. § 6 Abs. 5 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.
- (4) Über Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, ist eine vom Vorsitzenden zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen. Diese muss die an der Abstimmung beteiligten Mitglieder des Gremiums, das Abstimmungsergebnis, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und den Tag der Beschlüssfassung enthalten. Die Niederschrift wird den Mitgliedern des Gremiums spätestens vier Wochen nach der Beschlüssfassung zur Verfügung gestellt.



§ 8 Abstimmung in Lehr- und Forschungsangelegenheiten

- (1) Die Hochschullehrer verfügen bei der Entscheidung in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre betreffen, mindestens über die Hälfte der Stimmen, in Angelegenheiten, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Hochschullehrern unmittelbar betreffen, über die Mehrheit der Stimmen (§ 10 Abs. 3 LHG).
- (2) Kommt die erforderliche Mehrheit in Angelegenheiten nach Absatz 1 deshalb nicht zustande, weil Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer in der Sitzung nicht anwesend sind, so hat der Vorsitzende diesen Tatbestand festzustellen und die Beratung über diesen Verhandlungsgegenstand ohne Beschlussfassung für beendet zu erklären.

§ 9 Wahlen

- (1) Wahlen erfolgen geheim und mit Stimmzetteln. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren Bewerbern als Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; im dritten Wahlgang entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.
- (2) Sofern bei der Wahl des Rektors, des Prorektors, des weiteren Prorektors, des Leiters einer Außenstelle und des Studienbereichsleiters im dritten Wahlgang Stimmengleichheit besteht, gilt die Wahl als gescheitert.
- (3) Haben im zweiten Wahlgang zwei oder mehr Bewerber die höchste oder die zweithöchste Stimmenzahl erhalten und besteht bei diesen Bewerbern Stimmengleichheit, so entscheidet das Los darüber, welche beiden Bewerber im dritten Wahlgang wählbar sind. In das Losverfahren werden nur die Bewerber nach Satz 1 einbezogen. Das Los wird vom Vorsitzenden gezogen.
- (4) Der Vorsitzende stimmt mit ab. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheiten nicht mitgezählt.

§ 10 Verhandlungsleitung, Geschäftsgang

- (1) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Anmeldungen. Zu tatsächlichen Berichtigungen ist das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu gewähren. Zur direkten Erwiderung kann der Vorsitz ebenfalls außerhalb der Reihenfolge das Wort gewähren.
- (2) Durch Hinweise oder Anträge zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste unterbrochen. Diese Anträge sind dann zu behandeln. Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere: Antrag auf Nichtbefassung, Vertagung der Sitzung oder eines Tagesordnungspunktes,



Schluss der Debatte, Schluss der Rednerliste, Beschränkung der Redezeit, Unterbrechung der Sitzung.

(3) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist sofort darüber abzustimmen.

§ 11 Antrags- und Rederecht

- (1) Antragsrecht im Gremium haben nur die Mitglieder. Anträge können nur zu einem Tagesordnungspunkt gestellt werden. Gehört ein Antrag nicht zu einem Punkt der Tagesordnung oder nicht zum Aufgabenbereich des Gremiums, so hat der Vorsitzende den Antrag zurückzuweisen; eine Aussprache findet nicht statt.
- (2) Rederecht haben die Mitglieder des Gremiums sowie Personen, die als Sachverständige auf Grund eines förmlichen Beschlusses zugezogen worden sind.

§ 12 Niederschrift

- (1) Über die Sitzung des Gremiums wird eine Niederschrift gefertigt. Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Zahl der Anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder, die Namen der übrigen Mitwirkenden, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungsund Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Der Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre Erklärung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift wird vom Schriftführer angefertigt, der vom Vorsitzenden im Benehmen mit dem Gremium bestimmt wird. Beide unterzeichnen die Niederschrift.
- (3) Die Niederschrift geht den Mitgliedern des Gremiums in der Regel rechtzeitig vor der nächsten Sitzung zu und wird in dieser Sitzung genehmigt. Einsprüche der Mitglieder sollen möglichst vor dieser Sitzung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden; sie können auch mündlich bei der Behandlung des Tagesordnungspunktes "Genehmigung der Niederschrift" vorgebracht werden. Beschließt das Gremium eine Änderung der Niederschrift, so ist dieser Beschluss in der Niederschrift dieser Sitzung aufzunehmen.

§ 13 Ausschüsse

- (1) Das Gremium kann beratende Ausschüsse bilden.
- (2) Für das Verfahren der Ausschüsse gelten die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß.



§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den "Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg" in Kraft. Zugleich treten die von den Gremien selbst erlassenen Geschäftsordnungen außer Kraft.¹

Stuttgart, den 15. März 2011

Prof. Reinhold R. Geilsdörfer

Q. L.

Präsident

¹ Die Geschäftsordnung für die Konferenz und den Dualen Senat der Berufsakademien im Lande Baden-Württemberg vom 20. September 2000 findet keine Anwendung mehr.